



## *Jugendordnung*

### **§ 1 Zuständigkeit – Mitgliedschaft**

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Segel – Club – Nautic – Breisach e. V. (nachstehend kurz SCNB genannt). Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des SCNB vom vollendeten 7. Lebensjahr an, bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Ab dem 19. Lebensjahr ist ein Verbleib in der Jugend-Abteilung bis zum vollendeten 24. Lebensjahr auf jährlichen Antrag möglich. Ein solches Jugendmitglied hat jedoch die Pflicht, 50 % des vom Hauptverein festgelegten Arbeitsdienstes unentgeltlich zu leisten. Dafür fallen diesem volljährigen Jugendmitglied keine Vorleistung für Arbeitsgebühren an. Auf die Teilnahme am unentgeltlichen Arbeitsdienst wird verzichtet, wenn dieses Jugendmitglied auswärts zur Berufsausbildung oder zum Studium untergebracht ist und, wenn aufgrund der Entfernung oder des hohen Studium- bzw. Berufsausbildungsaufwandes Familienheimfahrten selten sind. Dies trifft auch für Wehrpflichtige und für Zivildienstleistende zu.

Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr ist ein jährlicher Leistungsnachweis zur Mitgliedschaftsverlängerung notwendig. Ist der Leistungsnachweis nicht ausreichend (z. B. bei einer Teilnahme von weniger als vier Maßnahmen/ Aktivitäten pro Jahr), kann die Mitgliedschaft vom SCNB gekündigt werden. Maßnahmen/Aktivitäten sind z. B.: - Jugendsegeln – Boote aus dem und in das Winterlager – Teilnahme an Vereinsregatten und Regatten bei anderen Vereinen – Arbeitsdienst. Ausnahmen: Volljährige Jugendmitglieder mit auswärtiger Unterbringung, siehe oben.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres ist auf Antrag eine Übernahme in die Vollmitgliedschaft des SCNB möglich.

Die Übernahme von Jugendlichen aus der Jugendabteilung in die Vollmitgliedschaft ist eine Kannbestimmung.

## **§ 2 Ziele**

Die Jugendabteilung des SCNB gibt den Jugendmitgliedern des Vereines Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen.

Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## **§ 3 Aufgaben**

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart – SEGELN
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitmaßnahmen, Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben wollen.
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen und Organisationen.

## **§ 4 Organe**

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Vereinsjugendversammlung
- der Vereinsjugendausschuss

## **§ 5 Vereinsjugendversammlung**

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des SCNB. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1.

Aufgaben der Vereinsjugendversammlung sind u. a.:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendausschusses
- Wahl des Jugendleiters
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsjugendausschusses.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich nach der Hauptversammlung des SCNB zusammen.

Die Jugendversammlung wird mindestens 2 Wochen vor Termin einberufen.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter oder den Vorstand des Hauptvereines einberufen werden.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 4 Wochen stattfinden.

Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§ 6 Vereinsjugendausschuss**

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- Jugendwart (vom Hauptverein gewählter Beauftragter)
- Jugendleiter/in
- Stellvertreter/in
- Jugendkassenwart/in
- einem Beisitzer/oder einer Beisitzerin
- Elternvertreter

Der Jugendleiter/die Jugendleiterin vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und gegenüber dem Hauptverein. Er/sie ist Vorsitzende(r) des Vereinsjugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand des Hauptvereines, sofern es sich um Belange der Vereinsjugend handelt.

Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von der Vereinsjugendversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes, der Jugendabteilung angehörige Vereinsmitglied des SCNB wählbar.

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung und dem Vorstand des Vereines verantwortlich. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er entscheidet, zusammen mit dem Vorstand des Hauptvereines, über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden finanziellen Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

## **§ 7 Jugendkasse**

Über die Verwendung der vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel sowie über eventuelle Zuschüsse für die Jugendarbeit, hat der Jugendausschuss, vertreten durch den Jugendleiter und den Jugendwart, ein Mitspracherecht. Der Jugendleiter ist verantwortlicher Empfänger von Spenden für die Jugendkasse sowie von finanziellen Mitteln, die aus den Jugend-Aktivitäten resultieren.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt vom Jugendleiter innerhalb der Jugendabteilung und dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten (z. B. Kassierer).

Dem Vorstand bzw. dem damit Beauftragten des SCNB ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

### **§ 8 Sonstige Bestimmung**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung. Auf jeden Fall hat die Satzung des SCNB Vorrang vor der Jugendordnung.

### **§ 9 Kündigung**

Jugendmitglieder können jederzeit zum Jahresende kündigen. Eine Kündigung durch den Verein erfolgt automatisch bei Erreichen des vollendeten 18. Lebensjahres, wenn kein Verlängerungsantrag des Jugendmitgliedes gestellt wird. Dieser Verlängerungsantrag ist jährlich neu zu erstellen. Nach Vollendung des 24. Lebensjahres ist eine Verlängerung als Jugendmitglied ausgeschlossen.

Ebenso endet die Jugendmitgliedschaft nach Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn der Leistungsnachweis zum Ende des Kalenderjahres nicht an den SCNB zurück gegeben wird oder der Leistungsnachweis gemäß § 1 nicht ausreichend ist. Der Ausschluss kann auch nach § 7 der Vereinssatzung des SCNB erfolgen.

### **§ 10 Gültigkeit – Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung und evtl. Änderungen werden vom Vorstand und vom Beirat des Hauptvereines durch einfache Mehrheit beschlossen.

Stand - 1. Mai 2002

Manfred Obergfell  
(1. Vorsitzender)